

**Satzung**  
**zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung**  
**wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen**  
**Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das**  
**Investitionsjahr 2013, Beitragsjahr 2015**

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 ,45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 105), beide in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld vom 26.10.2015, beschließt der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 26.10.2015 folgende Satzung:

**§ 1**  
**Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz wird auf der Grundlage des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld in dieser Satzung festgelegt.
- (2) Der Maßstab der Berechnung erfolgt gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld.
- (3) Die Ermittlung des umlagefähigen Beitrages aus den investiven Straßenbaumaßnahmen für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld, in den als Anlagen 1 der Satzung über wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen dargestellten Abrechnungseinheit 1, ergibt sich wie folgt:

**Abrechnungseinheit 1**

mit einer Bruttobausumme von:

**179.249,97 €**

für folgende Baumaßnahmen:

- Nebenanlagen L190 Rinnegasse / Rote Gasse **(147.112,52 €)**
- Nebenanlagen L190 Rinnegasse / Rote Gasse – Arbeitstitel „Kleine Schluppe“ **(11.151,78 €)**
- Markt – Arbeitstitel „Gasse vom Markt zur Straße Im Grunde“  
2.Bauabschnitt **(20.985,67 €)**

abzüglich Zuschüsse Dritter in Höhe von **5.171,24 €** (50% entfällt auf Anteil der Beitragspflichtigen) ergeben sich umlagefähigen Kosten in Höhe von:  
**111.238,11 €**

- (4) Der Verteilungsmaßstab der umlagefähigen Investitionsaufwendungen errechnet sich auf Grundlage der §§ 4 und 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld. Die Beitragsfläche aller umlagefähigen Grundstücke in der Abrechnungseinheit 1 der Stadt Osterfeld beträgt

**547.736 m<sup>2</sup>.**

Somit ergibt sich ein Beitragssatz von:

**0,20309 Euro pro m<sup>2</sup>**

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Die Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das Investitionsjahr 2013, Beitragsjahr 2015 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterfeld, den 26.10.2015

Gerd Seidel  
Bürgermeister

Dienstsiegel

### **Ausfertigung der Satzung**

Die Satzung wurde am 30.10.2015 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld den 30.10.2015

Gerd Seidel  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Verfahrensvermerke:**

Die Veröffentlichung erfolgte am 04.11.2015 im Heimatspiegel.

Die Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das Investitionsjahr 2013, Beitragsjahr 2015 wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.